

dem Kollektiv Hilfe zur Erfüllung seiner eigenen Aufgaben geben. Mit Menschenkenntnis und Takt muß das Gericht die Vernehmung des Kollektivvertreters dazu nutzen, um über ihn auf das Kollektiv dahingehend einzuwirken, daß es im Arbeits- und sonstigen Lebensbereich des Angeklagten vorhandene ideologische oder sachliche Mängel in ihren Auswirkungen auf sein Verhalten erkennt. Die Vernehmung des Kollektivvertreters soll auch dazu beitragen, das Verständnis des Kollektivs dafür zu erschließen, sich zur Überwindung solcher Mängel verpflichtet zu fühlen.

Die Mitwirkung des Kollektivvertreters in der Beweisaufnahme, insbesondere seine Vernehmung, bleibt also in der Regel nicht ohne günstige Auswirkungen auf den Angeklagten. Es ist für ihn sehr bedeutsam, wenn er aus dem Auftreten des Kollektivvertreters erfährt, daß das Kollektiv ihn trotz seiner Schuld nicht aufgeben wird. Gelingt es dem Gericht, diese Tatsache mit der Vernehmung des Kollektivvertreters sichtbar zu machen, beeinflußt das positiv die Bereitschaft des Angeklagten zu seiner Erziehung und Selbsterziehung.

Die Mitwirkung des Kollektivvertreters in der Beweisaufnahme soll somit Hilfe für das Gericht, für das Kollektiv und für den Angeklagten sein. Sie umfaßt daher mehr als nur die Vernehmung des Kollektivvertreters. Er hat das Recht auf Anwesenheit während der gesamten Hauptverhandlung. Ihm ist die Möglichkeit zu geben, auch vor und nach seiner Vernehmung bis zum Schluß der Beweisaufnahme zu allen bedeutenden Fragen Stellung zu nehmen (§ 227 StPO).

Die Besichtigung von Beweisgegenständen

Damit sich das Gericht eigene sinnliche Wahrnehmungen von dem Beweisgegenstand verschaffen kann, um sich auf dieser Grundlage von einer Tatsachenbehauptung zu überzeugen, müssen Beweisgegenstände grundsätzlich in der Hauptverhandlung vorgelegt werden (§ 51 Abs. 1 StPO). Läßt sich der Beweisgegenstand im Original nicht bis zur Hauptverhandlung unverändert erhalten oder erfordert seine Verwertung Untersuchungsmethoden, die sich nicht in der Hauptverhandlung durchführen lassen, oder würde die unmittelbare Beweiserhebung unmöglich oder unverhältnismäßig schwierig oder kostspielig sein, so dürfen anstelle des Originals auch Fotografien, Zeichnungen oder Skizzen von dem Beweisgegenstand Objekt der Besichtigung durch das Gericht sein.

Der Begriff „Besichtigung“ läßt zwar scheinbar nur auf die Wahrnehmung durch das Auge schließen. Jedoch kann Gegenstand der Besichtigung alles sinnlich Wahrnehmbare (jede Sache ohne Rücksicht auf ihren Aggregatzustand und jeder Vorgang) sein. *Die Besichtigung des Beweisgegenstandes durch das Gericht ist die Prozeßhandlung, mittels derer das Gericht während der Beweisaufnahme an Hand von Beweisgegenständen (Objekten der Besichtigung) Beweis erhebt*

Das Fragerecht der Beteiligten

Aus der Verantwortung, die jedem Gerichtsmitglied für alle Entscheidungen des Gerichts obliegt, ergibt sich das gleiche Recht und die gleiche Pflicht jedes Richters, an die Vernommenen nach deren Vernehmung durch den Vorsitzenden Fragen zu richten. Paragraph 229 StPO ist die gesetzliche Grundlage für das Fragerecht, das